

TOP Thema

by Onlinefiliale HV Maier-Bode

Fahrräder und dergleichen in der Feuerwehzufahrt

Wenn ein Fahrrad eine Feuerwehzufahrt blockiert, darf es entfernt werden, da es dort eine Behinderung oder Gefährdung darstellt. Die zuständige Behörde kann das Fahrrad abschleppen oder entfernen und dem Besitzer die Kosten auferlegen, falls er ermittelt werden kann. Sie können die Polizei oder das Ordnungsamt informieren, damit das Fahrrad entfernt wird.

Was ist zu tun?

1. Polizei oder Ordnungsamt anrufen:

Wenden Sie sich an die örtliche Polizei oder das Ordnungsamt und melden Sie die blockierte Feuerwehzufahrt. Diese sind für die Beseitigung des Hindernisses zuständig. Das kann jeder tun und muss nicht zwangsläufig von einer Hausverwaltung gemacht werden.

Hindernisses zuständig.

2. Abschleppen lassen:

Die Behörden können das Fahrrad abschleppen, um die Zufahrt für die Feuerwehr freizuhalten. Warum ist das wichtig?

• **Sicherheit:**

Eine blockierte Feuerwehzufahrt kann im Notfall die Anfahrt von Einsatzfahrzeugen verhindern und somit lebenswichtige Minuten kosten.

• **Behinderung:**

Das Fahrrad stellt eine Gefährdung dar und behindert die freie Durchfahrt der Feuerwehrfahrzeuge.

Ganz wichtig – Die Konsequenzen für den Fahrradeigentümer

• **Der Besitzer des Fahrrads kann für die Kosten des Abschleppens und der Entfernung des Fahrrads haftbar gemacht werden.**

• **Das Fahrrad wird entfernt und der Besitzer muss für die entstehenden Kosten aufkommen, wenn er ermittelt werden kann.**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Onlinefiliale Hausverwaltung Maier-Bode

Mitglied im IVD (Immobilienverband Deutschland)
Mitglied im VDIV (Verband der Immobilienverwalter)
Mitglied im Haus und Grund Köln
Mitglied im Haus- und Grund Rhein-Berg
Mitglied des Beirats von Haus und Grund Rhein Berg

Lieber zum Profi